

(Bekleidungs- und Felbausrüstungsbeitrag für Fähnriche und Kadetten.) Gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 35 im Zusammenhang mit der Einleitung des Dienstbuches K-4, II. Teil, gebühren das Bekleidungs- und der Felbausrüstungsbeitrag samt Zuschuß den Kadetten nach den gleichen Grundsätzen wie den Fähnrichen. Diese Gebühren sind daher auch den neuernannten oder zur aktiven Dienstleistung einrückenden Kadetten zu erfolgen. Selbstverständlich aber haben sie dann bei ihrer nachfolgenden Ernennung zum Fähnrich auf diese Gebühren keinen Anspruch mehr.